

# Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund

---

## Amtliches Bekanntmachungsblatt

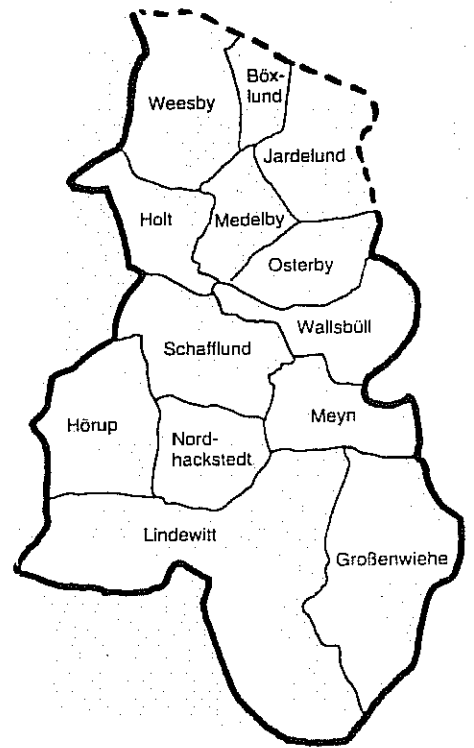
des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby

---

Nr. 11 Schafflund, 12.06.2009

39. Jahrgang

---



### Satzungen:

- Seite 95 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule an der Peter-Petersen-Schule Großenwiehe
- Seite 97 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Schafflund
- Seite 99 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Großenwiehe
- Seite 101 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meyn
- Seite 103 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schafflund
- Seite 105 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt
- Seite 106 Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup

### Bekanntmachung:

- Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher, Bau- und Ordnungsamt
- Seite 107 Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordhackstedt

---

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den obengenannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: Vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus

Einzelbezug: Durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe

**1. Änderung der  
Gebührensatzung**  
für die Benutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule  
an der Peter-Petersen-Schule Großenwiehe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1,2 und 6 des Kommunal-Abgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung sowie § 9 – Gebühren – der Satzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Peter-Petersen-Schule Großenwiehe in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Großenwiehe vom 16.12.2008 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Für die Inanspruchnahme des Angebotes an der Peter-Petersen-Schule werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch Satzung geregelt.

**§ 2  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbetrag (siehe § 3 dieser Gebührensatzung) zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbetrag. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Die Zahlung der Gebühren erfolgt grundsätzlich über Bankeinzugsverfahren.

**§ 3  
Höhe der Gebühren**  
(in der Regel monatlich, einschließlich der Ferien)

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mo – Fr      7.00 Uhr – 14.00 Uhr      Betreuung (Mittagstisch extra)</li> </ul>	<p>40,00 € mtl.</p>
<p>3 feste Wochentage Zehnerkarten:</p>	<p>32,00 € 32,00 €</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mo – Fr      7.00 Uhr – 17.00 Uhr      Betreuung, Mittagstisch, Hausaufgaben-Hilfe (davon 40,00 € Mittagstisch)</li> </ul>	<p>120,00 € mtl.</p>
<p>1 fester Wochentag      Betreuung, Mittagstisch, Hausaufgabenhilfe</p>	<p>28,00 € mtl.</p>
<p>2 feste Wochentage      Betreuung, Mittagstisch, Hausaufgabenhilfe</p>	<p>56,00 € mtl.</p>
<p>3 feste Wochentage      Betreuung, Mittagstisch, Hausaufgabenhilfe</p>	<p>84,00 € mtl.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mo – Fr      12.30 Uhr – 17.00 Uhr      Betreuung, Mittagstisch Hausaufgaben-Hilfe (davon 40,00 € Mittagstisch)</li> </ul>	<p>90,00 € mtl.</p>
<p>Zehnerkarten:</p>	<p>55,00 €</p>

**§ 4  
Ende der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht endet nach ordentlicher schriftlicher Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 6 der Satzung für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Peter-Petersen-Schule verwiesen.

**§ 5  
Gebührensschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 6  
Datenschutzbestimmungen**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und aus dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Die Gemeinde ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
3. Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
4. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule an der Peter-Petersen-Schule.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.  
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 04.06.2009

gez.  
Hans Andresen  
(Bürgermeister)

**1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung  
des Amtes Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Schafflund vom 07.07.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Schafflund vom erlassen:

**§ 1  
§ 6 Abs. 1 „Gleichstellungsbeauftragte“**

Wird neu gefasst:

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Der Gleichstellungsbeauftragten können auch anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen werden, sofern diese zusätzlichen Aufgaben die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigen.

**§ 2  
§ 8 Abs. 1 „Ständige Ausschüsse“**

Wird neu gefasst:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses und der Aufgaben nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung, Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung.

b) Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder

In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

Aufgabengebiete: Angelegenheiten der Wehren des Amtes Schafflund, Entscheidungen im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel mit Ausnahme der dem Amtsausschuss vorbehaltenen Aufgaben.

c) Schulausschuss für die Grund- und Hauptschule Lindewitt

Zusammensetzung: 9 Mitglieder

In den Ausschuss können auch Bürgerinnen/Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe oder der Gemeinde Lindewitt angehören oder angehören können.

Aufgabengebiet: Grund- und Hauptschule Lindewitt

d) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: Prüfung der Haushaltsrechnung

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 07. Juli 2008 in Kraft. Die Genehmigung nach § 24 a AO in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 04.06.2009 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 08.06.2009

gez.

(Siegel)

(Jürgen Schrum)  
-Amtsvorsteher-

**1. Nachtragssatzung  
zur Hauptsatzung  
der Gemeinde Großenwiehe, Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom 30.06.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Großenwiehe erlassen:

**§ 1**

Der § 5 Abs. 1 „Ständige Ausschüsse“ wird neu gefasst:

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Finanzausschuss  
Zusammensetzung: 6 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Finanz- Haushalts- und Steuerangelegenheiten
  
- b) Schul-, Kultur- und Jugendausschuss  
Zusammensetzung: 6 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Schul-, Kultur- und Jugendangelegenheiten,  
Aufgaben der Gemeinschaftspflege
  
- c) Sozialausschuss  
Zusammensetzung: 9 Mitglieder  
Aufgabengebiet: soziale Angelegenheiten
  
- d) Bau- und Umweltausschuss  
Zusammensetzung: 9 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Bau-, Umwelt- und Wegeangelegenheiten  
sowie Aufgaben der Bauleitplanung
  
- e) Festausschuss  
Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Vorbereitung und Durchführung gemeindlicher Feste
  
- f) Rechnungsprüfungsausschuss  
Zusammensetzung: 4 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu b) bis e), können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 30.06.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 04.06.2009 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenwiehe, den 08.06.2009

gez.

(Siegel)

(Hans Andresen)  
- Bürgermeister -

**2. Nachtragssatzung  
zur Hauptsatzung  
der Gemeinde Meyn, Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom 18.06.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Meyn erlassen:

**§ 1**

Der § 5 „Ständige Ausschüsse“ wird neu gefasst:

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Rechnungsprüfungsausschuss  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung
  - b) Finanzausschuss  
Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerangelegenheiten
  - c) Bau- und Planungsausschuss  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Bau-, Planungs- und Grundstücksangelegenheiten sowie Aufgaben der Bauleitplanung;
  - d) Umwelt- und Landschaftspflegeausschuss  
Zusammensetzung: 5 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Umwelt- und Landschaftspflegeangelegenheiten
  - e) Wegeausschuss  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Wegeangelegenheiten
  - f) Werkausschuss  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder, 2 stellvertretende Mitglieder  
Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungsanlage
  - g) Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales  
Zusammensetzung: 7 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Angelegenheiten für Kinder und Jugendliche, Kultur und Soziales;

In die Ausschüsse zu b) bis g) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.



(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an der Ausschusssitzung teil nehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 2** **In-Kraft-Treten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 18.06.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 04.06.2009 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 08.06.2009

gez.

(Siegel)

(Bernd Henkel)  
- Bürgermeister -

**3. Nachtragsatzung  
zur Hauptsatzung  
der Gemeinde Schafflund, Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom 17.06.2008 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 3. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Schafflund erlassen:

**§ 1**

Der § 5 „Ständige Ausschüsse“ wird neu gefasst:

- a) Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss  
 Zusammensetzung: 8 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerangelegenheiten, Dorfentwicklung, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Satzungsangelegenheiten (außer Bauleitplanung) und Personalangelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
  
- b) Bau- und Wegeausschuss  
 Zusammensetzung: 8 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Bauangelegenheiten und Aufgaben der Bauleitplanung, Wegeangelegenheiten, Begrünungsaufgaben
  
- c) Umwelt- und Energieausschuss  
 Zusammensetzung: 8 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Nutzung von alternativen Energien und Umweltangelegenheiten
  
- d) Fest- und Kulturausschuss  
 Zusammensetzung: 8 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Kulturangelegenheiten und Planung von Festen
  
- e) Schul- und Kindertagesstättenausschuss  
 Zusammensetzung: 8 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Schul- und Kindertagesstättenangelegenheiten, Zusammenarbeit mit dem Jugendclub
  
- f) Sozialausschuss  
 Zusammensetzung: 8 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Sozialangelegenheiten
  
- g) Werkausschuss  
 Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
 Aufgabengebiet: Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung nach der Abwassersatzung

- h) Rechnungsprüfungsausschuss  
Zusammensetzung: 3 Mitglieder  
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a) bis g), können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an der Ausschusssitzung teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 17.06.2008 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 04.06.2009 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schafflund, den 08.06.2009

gez.

(Siegel)

(Jürgen Schrum)  
- Bürgermeister -

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Holt

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 23. Juni 2009, 20:00 Uhr

Ort der Sitzung:

Wohnung des Bürgermeisters  
Dorfstraße 3, 24994 Holt

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift vom 02.04.2009
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Bericht des Bürgermeisters
  - **Einwohnerfragestunde** -
6. „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“
  - hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
7. Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme gem. § 54 Abs. 2 Bundesberggesetz; -
  - hier: Geophysikalische Untersuchungen (seismische Messungen) durch RWE Dea AG auf Vorhandensein von Lagerstätten zur CO<sub>2</sub>-Einlagerung
8. Verschiedenes
  - Unter Ausschluss der Öffentlichkeit**
9. Grundstücksangelegenheiten

Holt, den 11.06.2009

Gemeinde Holt  
- Der Bürgermeister -  
gez. Karl-Heinz Bendixen

Sitzung der Gemeindevertretung:

**der Gemeinde Hörup**

Zeitpunkt der Sitzung:

**Donnerstag, 25. Juni 2009, 20:00 Uhr**

Ort der Sitzung:

**Sportlerheim  
Osterstr., 24980 Hörup**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Eingaben und Anfragen
3. Änderungsanträge
4. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden  
**- Einwohnerfragestunde -**
5. Freiflächen-Photovoltaikanlagen  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
6. CCS – CO<sub>2</sub> Technologie – geplante seismische Untersuchungen der RWE Dea AG zur Sondierung der unterirdischen Speicherung von CO<sub>2</sub> in der Region
  - a) Information
  - b) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
7. Abwasserangelegenheiten
  - 7.1 Beratung und Beschlussfassung über einen Wartungs- und Kontrollvertrag mit dem Wasserverband Nord
  - 7.2 Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung von Regenwasserleitungen im Bereich der Dorfstraße
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, gem. Bebauungsplan Nr. 4
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung der Straßenbeleuchtung Gewerbegebiet
10. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines DVD-Players für die Freiwillige Feuerwehr Hörup
11. Verschiedenes

**Unter Ausschluss der Öffentlichkeit**

12. Personalangelegenheiten
13. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift

Hörup, 09.06.2009

Gemeinde Hörup  
- Der Bürgermeister -  
gez. Joachim Janke

**Amt Schafflund**  
**Der Amtsvorsteher**

<b>BEKANNTMACHUNG</b>
-----------------------

**Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordhackstedt**

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09.09.2008 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordhackstedt für das Gebiet nördlich des Schauweg sowie östlich der Kreisstraße 69 mit Bescheid vom 03.01.2009 Az. IV 645-512.111-59.149 (2. Ä.) nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

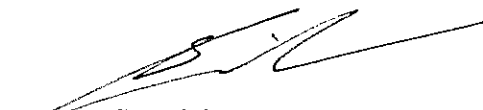
Alle Interessierten können die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Amtsverwaltung Schafflund in 24980 Schafflund, Tannenweg 1, Zimmer 20, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt; der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schafflund, 12. Juni 2009

Amt Schafflund  
Der Amtsvorsteher  
Bau- und Ordnungsamt

Im Auftrage



- Sönnichsen -

# NORDHACKSTEDT

## 2. ÄNDERUNG DES

## FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

## ÜBERSICHTSPLAN

